

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich bitte um Berücksichtigung und Einhaltung der folgenden Hinweise:

Keine Auslandsdienstreise mehr ohne A1 – Bescheinigung

Das deutsche Sozialversicherungsrecht basiert grundsätzlich auf dem sog. Territorialprinzip nur für Personen, die innerhalb von Deutschland beschäftigt sind. Dies führt dazu, dass Beschäftigte oder Beamte auf Auslandsdienstreisen nicht allein dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen, sondern neben der Beitragspflicht in Deutschland auch Beiträge im Ausland fällig werden.

Um diese doppelte Beitragspflicht zu vermeiden, sind innerhalb der EU Regelungen geschaffen worden, die bei der Entsendung in ein Land der EU und nach Island, Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz zur Anwendung kommen. Zur Umsetzung dieser Regelung muss der entsandte Mitarbeiter, auch bei kurzzeitigen Dienstreisen ins Ausland, eine sogenannte A1-Bescheinigung vorweisen. Diese Bescheinigung dient als Nachweis, dass für den Dienstreisenden die deutschen Rechtsvorschriften weiter gelten. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, kann es bei einer Überprüfung zu empfindlichen Geldstrafen kommen. Dies gilt es zu vermeiden.

Diese A1-Bescheinigung ist für ins Ausland reisende Beschäftigte bei der zuständigen Krankenkasse und für Beamte bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen. **Aus diesem Grunde ist bei der Beantragung von Auslandsdienstreisen ab sofort ein zusätzlicher Vordruck zur Beantragung der A1-Bescheinigung in der Personalabteilung abzugeben. Den Vordruck finden Sie auf unserer Homepage unter Internes gleich in Verbindung mit dem Auslandsdienstreiseantrag**

https://www.hfm-weimar.de/fileadmin/user_upload/Formulare_Richtlinien/Mitarbeiter/Dienstreiseantrag_Ausland.pdf

Der Antrag ist online ausfüllbar und vom Beschäftigten soweit als möglich auszufüllen.

Für die Bearbeitung und Weiterleitung Ihres Antrages ist die Personalabteilung zuständig. Von hier erhalten Sie dann auch die von den zuständigen Stellen ausgefertigte A1-Bescheinigung zur Mitnahme während Ihrer Dienstreise.

Das Verfahren impliziert eine zeitintensive Bearbeitung. Bitte planen Sie für die ordnungsgemäße Beantragung einer Auslandsdienstreise inklusive der A1-Bescheinigung einen Vorlauf von mindestens acht Wochen ein. Ohne Vorlage der A1-Bescheinigung ist eine Auslandsdienstreise grundsätzlich nicht mehr zu genehmigen.

Sollten Sie in Länder reisen, die nicht in dieser Handreichung benannt sind, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der Personalabteilung, Frau Sandra Quint, in Verbindung.

Andrea Klingenschmidt